

Statuten des Vereines UNION-JUDO-CLUB Hohenems

§ 1 Vereinsnamen und –sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „UNION -JUDO-CLUB-HOHENEMS“
- 2) Der Verein kann Zweigstellen und Sektionen gründen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Hohenems und erstreckt sich auf das ganze Bundesland Vorarlberg.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Vorarlberger-Judo-Landesverbandes (VJV) und des österreichischen Dachverbandes „Österreichischer-Judo-Verband“ (ÖJV).

§ 2 Vereinszweck

Der Verein übt seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit und auf demokratischer Basis aus, insbesondere in der Förderung des Judosportes in Vorarlberg in Form des Leistungs-, Gesundheits-, Freizeit- und Behindertensportes, sowie der Selbstverteidigung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

- 1) Der Vereinszweck wird durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - 1) Trainingsstunden und Vorträge
 - 2) Jugend und Schülerarbeit
 - 3) Kraft- und Techniktraining
 - 4) Förderung der Schüler und Jugendlichen zu mehr Selbstbewusstsein
 - 5) Durchführung und Teilnahme an Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen
 - 6) Pflege der Gemeinschaft durch gemeinsame Veranstaltungen
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - 1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - 2) Erträge aus Veranstaltungen aller Art
 - 3) Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse oder anderen Zuwendungen.

§ 4 Arten der Vereinsmitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
 - 1) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen die den Mitgliedsbeitrag bezahlen, die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit widmen. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung bestimmt.
 - 2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die zur Erreichung des Vereinszweckes einen Förderbeitrag bezahlen. Die Mindesthöhe des Förderbeitrages wird von der Hauptversammlung bestimmt.
 - 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Hauptversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personen- und Kapitalgesellschaften werden.
- 2) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentliche Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne die Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Hauptversammlung.

§ 6 Mitgliedschaftsnachweis

Als Nachweis der Mitgliedschaft dient der gültige Judopass des Österreichischen Judo Verbandes (ÖJV) mit der Jahresmarke des laufenden Jahres versehen, oder ein Mitgliederausweis.

§ 7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personen- und Kapitalgesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 2) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sechs Monate im Rückstand ist.
- 3) Ein freiwilliger Austritt muss schriftlich bis 31.12. des laufenden Jahres bekannt gegeben werden. Für das Jahr der Abmeldung müssen die vorgeschriebenen Abgaben geleistet werden. Ein Austritt ist erst dann rechtswirksam, wenn etwaige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein beglichen sind.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Aus den gleichen Gründen kann von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 1) Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in dieser, sowie das aktive und passive Wahlrecht sind nur den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Ebenso steht allen ordentlichen Mitgliedern das Recht zu, dem Training, den Veranstaltungen, Vorträgen, Führungen, und Geselligkeitsveranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangt, muss vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung veranlasst werden.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bzw. Förderbeiträgen in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

1) Als Organe des Vereines fungieren:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- 1) die Rechnungsprüfer
- 2) das Schiedsgericht
- 3) die Sektionsleitern
- 4) die Zweigstellenleiter

§ 10 Die Hauptversammlung (HV)

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche HV muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn die Geschäftsführung es erfordert – darüber befindet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3) Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird.
- 4) Die Einberufung der Hauptversammlung hat der Vorstand durch eine schriftliche Einladung (an die vom Mitglied an den Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) der einzelnen Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens vier Wochen vor Zusammentritt der Hauptversammlung ergehen. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 5) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich (an die vom Verein an das Mitglied bekannt gegebene Postadresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) eingebracht werden.
- 6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
- 7) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmit-

glieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

- 8) Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- 9) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- 10) Der Vorsitz in der Hauptversammlung obliegt dem Obmann, bei Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste (Vereinszugehörigkeit) anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen. Bei jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 11 Aufgabenkreis der Hauptversammlung

- 1) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - 2) Entgegennahme und Beschlussfassung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung.
 - 3) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - 4) Entgegennahme und Beschlussfassung des Berichtes der Rechnungsprüfer.
 - 5) Bestellung und allfällige Enthebung des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer.
 - 6) Beratung und Beschlussfassung über die von der Vereinsleitung vorgelegten Anträge.
 - 7) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
 - 8) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - 9) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluss von der Vereinsmitgliedschaft.
 - 10) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen und allfälliger Themenkreise.
 - 11) Beschlussfassung über Änderung der Vereinsstatuten oder die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1) Obmann und Stellvertreter
- 2) Kassier und Stellvertreter
- 3) Schriftführer und Stellvertreter
- 4) Sektionsleitern und Stellvertretern
- 5) Zweigstellenleitern und Stellvertretern
- 6) Beiräten

Zu a) Obmann und Stellvertreter

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, bzw. der vorherigen beiderseitigen Absprache. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers, bzw. der vorherigen beiderseitigen Absprache. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Bei dringenden Angelegenheiten ist der Obmann allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand, bzw. der HV unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann und dem Schriftführer erteilt werden.

Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann bei dessen Verhinderung. In einem solchen Fall gehen auf den Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Obmannes über. Er hat den Obmann von seinen Verfügungen in Kenntnis zu setzen.

Zu c) Kassier und Stellvertreter

Der Kassier besorgt die Verwaltung der finanziellen Gebarung des Vereines nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Hauptversammlung. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege, sowie im Einvernehmen mit dem Schriftführer die Führung der Mitgliederdatei. Er wird auf dessen Antrag und mit Zustimmung der Rechnungsprüfer von der Hauptversammlung entlastet.

Zu d) Schriftführer und Stellvertreter

Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, insbesondere auch die ordnungsgemäße Führung der Protokolle über Sitzungen der Vereinsleitung und der Hauptversammlung sowie der Mitgliederkartei. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Schriftführers dessen Stellvertreter.

Zu e) Sektionsleiter und Stellvertreter

Die Sektionsleiter stehen den einzelnen Sektionen vor. Ihre Aufgaben richten sich nach den Erfordernissen jener Sektion, dem der Sektionsleiter vorsteht, ebenfalls nach den Beschlüssen des Vorstandes.

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Sektionsleiters dessen Stellvertreter.

Zu f) Zweigstellenleiter und Stellvertreter

Die Zweigstellenleiter stehen den einzelnen Zweigstellen vor. Ihre Aufgaben richten sich nach den Erfordernissen jener Zweigstelle, dem der Zweigstellenleiter vorsteht, ebenfalls nach den Beschlüssen des Vorstandes.

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Zweigstellenleiters dessen Stellvertreter.

Zu g) Beiräte

Beiräte werden aus den verschiedenen Leitern der Untergruppen des Vereines zu den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht hinzugezogen (z. B.: Trainer der einzelnen Gruppen, Veranstaltungsgruppen, etc.).

- 2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln oder en bloc. Die Hauptversammlung kann über Antrag auch beschließen, dass einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes in geheimer schriftlicher Abstimmung zu wählen sind.

Dem Vorstand steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausscheidender oder ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung, für seine Amtsdauer andere ordentliche Vereinsmitglieder zu kooptieren. Von der Beschlussfassung über die Kooptierung sind ausscheidende Vorstandsmitglieder ausgeschlossen. Wird jedoch der Vorstand durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außergewöhnliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

- 3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann oder Schriftführer, oder bei deren Verhinderung von deren Stellvertretern, schriftlich oder mündlich einzuberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbare Zeit verhindert, ist die Einberufung des Vorstandes durch jedes sonstige Vorstandsmitglied möglich.
- 5) Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Obmann. Bei Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Mitglied (Vereinszugehörigkeit) den Vorsitz zu führen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes sind für die Mitglieder des Vereines bindend.
- 6) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode oder Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu entheben, die drei aufeinanderfolgende Sitzungen unentschuldigt versäumt haben.
- 8) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 10) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und derer statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein.
- 12) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 13 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.
- 2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung.
- 4) Information der Hauptversammlung über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6) Vorschlag, Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- 7) Vorschlag zur Verleihung von Ehrenabzeichen oder Urkunden.
- 8) Gründung und Auflassung von Sektionen und Zweigstellen für einzelne Sportarten und Nominierung der erforderlichen Zahl von Leitern und Stellvertretern.
- 9) Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

- 10) Entscheidungen über sonstige Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- 1) Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses binnen 4 Monaten nach Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, sowie die Einhaltung der Statuten.
- 3) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die Rechnungslegungspflicht verstoßen wird, so haben sie vom Obmann die Einberufung einer außerordentlichen HV zu verlangen, bzw. können sie auch selbst eine HV einberufen
- 4) Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes rechtzeitig einzuladen und können daran beratend teilnehmen.

15 § Das Schiedsgericht

- 1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei davon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- 5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch den Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung.
- 2) Vereinsvermögen, welches nachweislich durch von Mitgliedern geleistete Einlagen entstanden ist, ist an diese zu erstatten. Vereinsvermögen, welches den Gesamtbetrag dieser Einlagen übersteigt, soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Ansonsten Zwecken der Sozialhilfe.

Hohenems, am 02.01.2006

Für den Vorstand:

Der Schriftführer:

Der Obmann: